

Informationen über Wander- und Austauschfahrten

Aus gegebenen Anlass (auch aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler – Aufsichtsverordnung – siehe Amtsblatt 1/2014, Seite 9) weise ich auf folgendes hin:

1.) Dauer von Austauschfahrten

Austauschfahrten, die nicht die im Erlass geforderte Mindestdauer von zehn Tagen erreichen, sind vom Schulleiter ohne gesonderte Begründung nicht genehmigungsfähig.

Die Mindestdauer von zehn Tagen hat eine pädagogische Begründung: durch Austauschfahrten soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, interkulturelle Erfahrungen zu machen, indem sie über einen begrenzten Zeitraum bei einer Gastfamilie im Ausland am Alltagsleben teilhaben. Dies ist bei einer Reisedauer von nur fünf Tagen nicht so einfach zu erreichen, zumal die An- und Abreise jeweils auch noch einen Tag in Anspruch nehmen dürfte. Gerade im Hinblick auf das Verhältnis von Reiseaufwand und dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler ist eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer zu hinterfragen. Falls eine Reise die im Erlass geforderte Mindestdauer von zehn Tagen nicht erreichen sollte, ist eine Begründung mit der Einreichung des Antrages zum 1.2. seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters zu geben, warum von der Soll-Bestimmung abgewichen wurde, d. h. welche zwingenden Gründe vorliegen und wie trotz der Verkürzung die o. a. pädagogische Zielsetzung erreicht werden kann.

2.) Hinzuziehung weiterer Aufsichtspersonen

Sofern die verantwortlichen Lehrkräfte Familienangehörige hinzuziehen, die die in § 2 Abs. 3 Aufsichtsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, steht dem nichts entgegen. **Allerdings sollten dann keine weiteren Hilfskräfte oder andere Lehrkräfte die Fahrt begleiten.**

3.) Anzahl der Begleitkräfte

Grundsätzlich gilt § 23 Aufsichtsordnung eine Sollregelung vor, von der bei begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, sofern die Umstände dies erfordern (z.B. in Klassen mit Inklusionsschülern, besonderen Bedingungen vor Ort). Diese Gründe sind bei der Beantragung von Reisekosten darzulegen und seitens der Schulleitung zu bestätigen und bei der Antragsbearbeitung aktenkundig zu machen. Es gilt, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zahl der Begleitpersonen und den zu erwartenden Aufgaben gewahrt sein muss.

4.) Genehmigungsantrag der Wander- und Studienfahrten zur Abrechnung der entstandenen Reisekosten

Zur Abrechnung der Wander- und Studienfahrten muss ab sofort der Genehmigungsantrag für diese Fahrt im Original beigelegt werden!